Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0254/08	17.11.2008

zum/zur

F0188/08
DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat

Bezeichnung

Dauerparken von LKW im Stadtzentrum

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	25.11.2008

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0188/08 „Dauerparken von LKW im Stadtzentrum“ wie folgt beantworten:

1. Ist das Parken von LKW in der Innenstadt und besonders auf PKW-Stellflächen erlaubt?
2. Wenn nein, wie und durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung illegales Parken von LKW im Stadtzentrum zu unterbinden?

Das Halten und Parken wird mit dem § 12 der StVO geregelt:

(3a) *Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften*

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.
Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) *Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.*

Für die Umsetzung dieser Vorschriften im Ruhenden Verkehr ist der Fachbereich Bürgerservice und Ordnung (Verkehrsordnungswidrigkeit) zuständig. Werden solche Ordnungswidrigkeiten, bei Kontrollen der Stadtverwaltung festgestellt, wird der o. g. Fachbereich umgehend informiert. Aus diesem Grund empfehlen wir den Anwohnern diese Verstöße auch dort anzuzeigen.

Dr. Scheidemann
amt. Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr